

Gemeinde Asendorf

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Asendorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.10.2007 hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 24.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 4 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 19.12.2005 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle € Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§21 Satz 5 NStrG).

Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 € bis 50 € entsprechend Abs. 4 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller
 - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr;
für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, erstattet. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter € 5 werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Asendorf vom 24.10.2007
 - Gebührentarif -

lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				Mindestgeb.
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	
1	Geschäftlichen Zwecken dienende <ul style="list-style-type: none"> • Anschlagsäulen • Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften • Werbeschilder bei Nutzung <ul style="list-style-type: none"> a) von bis zu 5 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 6 - 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr 			15,00		15,00
				20,00		20,00
				30,00		30,00
2	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zu- lassungspflichtigen sowie von nicht betriebs- bereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden <ul style="list-style-type: none"> a) je Pkw b) je Lkw oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm³ Hubraum oder Mofa 			75,00		75,00
				125,00		125,00
				50,00		50,00
				75,00		75,00
				50,00		50,00
				40,00		40,00
3	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend ge- kennzeichneter Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) <ul style="list-style-type: none"> a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse 			50,00		50,00
				75,00		75,00

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.10.2007 in Kraft.

Asendorf, den 24. Oktober 2007

Veröffentlicht am: 06.12.2007

Amtsblatt Nr.: 44 / G.